



BayLfSt, Sophienstraße 6, 80333 München

Datum 19.03.2020
Aktenzeichen S 0261.2.1-22/2 St43
Ihr Zeichen
Bearbeiter
Telefon
Telefax
E-Mail-Adresse

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus; Fristverlängerungen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihren Schreiben vom 13.03.2020 an mehrere bayerische Finanzämter, die mir zu weiteren Veranlassung von diesen vorgelegt wurden, nehme ich wie folgt Stellung:

Die Auswirkungen des Coronavirus stellen Staat und Gesellschaft vor große Herausforderungen und sind in weiten Teilen Bayerns bereits unmittelbar wahrnehmbar. Ihre Sorge für den Fall, dass auf Grund der Verbreitung des Coronavirus Ihre Steuerkanzlei nicht mehr handlungsfähig bzw. in Ihrer Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt sein sollte, ist daher sehr gut nachvollziehbar. Trotzdem können in den nächsten Wochen die verfahrensrechtlichen Gegebenheiten nicht außer Acht gelassen werden:

Bayerisches Landesamt für Steuern

Sitz München	Sophienstraße 6 80333 München	☎ 089 9991-0 📠 089 9991-1099	U-/S-Bahn: Karlsplatz/Stachus Straßenbahn: L27 Ottostraße
Dienststelle Nürnberg	Krelingstraße 50 90408 Nürnberg	☎ 0911 991-0 📠 0911 991-1099	U-Bahn: U3 Kaulbachplatz
Dienststelle Zwiesel	Stadtplatz 25 94227 Zwiesel	☎ 089 9991-0 📠 089 9991-1099	

Ihrem vorsorglich gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in möglicherweise bedingt durch Auswirkungen der Coronakrise künftig versäumte gesetzliche Fristen (z.B. der Einspruchsfrist) kann bereits aus rechtlichen Gründen nicht gewährt werden, da die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stets eine Prüfung im Einzelfall erforderlich macht.

Ebenso kann keinem pauschal gestellten Fristverlängerungsantrag für alle von Ihnen betreuten Fällen, die bei den von Ihnen angeschriebenen bayerischen Finanzämtern erfasst sind, bis zum 20. Mai entsprochen werden. Es bleibt Ihnen aber selbstverständlich unbenommen, mit dem jeweiligen Finanzamt Pläne zur Einreichung von noch ausstehenden Steuererklärungen abzustimmen.

Die bayerischen Finanzämter wurden gebeten, in Anbetracht der ernsten Lage im jeweiligen Einzelfall Anträge von Steuerpflichtigen und deren Bevollmächtigten unter Anlegung eines großzügigen Maßstabs zu prüfen, so dass der in Ihrer Kanzlei durch die Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus entstehende Druck abgemildert werden kann. Das Instrumentarium der Abgabenordnung bietet hierfür hinreichende Möglichkeiten, auf die Bedürfnisse vor dem Hintergrund der bestehenden Krise angemessen zu reagieren.

Mit freundlichen Grüßen